

Schweizerischer Gewerbeverband  
Herrn Dr. P. Triponez  
Direktor  
Schwarztorstrasse 26  
3000 Bern

Chur, 2. Juni 2006

Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten von Risikoaktivitäten

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme. Gerne möchten wir uns zu dieser für die Wirtschaft von Graubünden wichtigen Vorlage wie folgt äussern:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Der Kanton Graubünden hat mit dem Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen über das durch das Bundesgesetz zu regelnde Gebiet legiferiert. Dieses kantonale Gesetz ist wohltuend kurz und enthält sämtliche notwendigen Regelungen. Aus der Sicht des Kantons Graubünden ist somit der Erlass eines neuen Bundesgesetzes nicht erforderlich. Der Vorteil einer kantonalen Regelung besteht darin, dass allfällige Änderungen dieses Gesetzes selbständig durchgeführt werden könnten, sei es z. B. die Erweiterung auf weitere Sportarten, sei es aber auch die Erhöhung von Anforderungen etc. Aus der Sicht des Kantons Graubünden besteht daher absolut kein Regelungsbedarf und ist der Erlass eines neuen

Bundesgesetzes auch aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen, zumal in ein Gebiet eingegriffen würde, wo unser Kanton wohl – um es vorsichtig auszudrücken – über eine mindestens gleichwertige Kompetenz wie der Bund verfügt und zudem in eine kantonale Domäne, nämlich die Polizeihochheit der Kantone, eingegriffen würde. Wir sind der Auffassung, dass diese kantonale Kompetenz belassen und nicht auf den Bund übertragen werden soll. Denn es besteht die Gefahr, dass ein allfällig zu erlassendes Bundesgesetz gelegentlich weiterentwickelt würde und weitere unerwünschte Einschränkungen brächte, wobei dann keine kantonale Gesetzgebungskompetenz mehr bestünde und unsere Wirtschaft und unser Kanton der Möglichkeit beraubt würde, die künftige Entwicklung von Trendsportarten und damit auch des Gesetzes in die gewünschte Richtung zu beeinflussen. **Der Erlass eines Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und das Anbieten von Risikoaktivitäten wird daher abgelehnt.**

Das Gesetz wird aber nicht nur aus den vorstehenden grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt, sondern auch aus inhaltlichen Gründen. Deswegen äussern wir uns nachstehend vorsorglicherweise auch zu einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetz-Entwurfes.

## II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Diverse Aktivitäten, welche von diesem Gesetz erfasst würden, werden schon seit Jahrzehnten angeboten (z. B. Hochgebirgstouren). Bereits die Ausführungen unter der Übersicht auf S. 2 des Berichtes und Vorentwurfes der Kommission für Rechtsfragen vom 17. Februar 2006 zeigen, welche Aktivitäten fortan vom Gesetz erfasst werden sollen, nämlich solche, für welche „ein neuer Markt entstanden“ ist. Es wird dann in der Folge von diversen Aktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, aber beispielsweise auch Hochgebirgstouren gesprochen, welche angesichts der damit verbundenen Risiken von zuverlässigen Veranstaltern, welche die minimalen Sicherheitsnormen einhalten, angeboten werden müssten. Damit ist bereits gesagt, wo der Gesetzgeber „ein erhöhtes Risiko“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. a ortet, nämlich grundsätzlich generell, wo solche Aktivitäten angeboten werden wollen. Diese Befürchtung sieht sich darin bestätigt, dass die einzelnen, als „erhöhtes Risiko“ betrachte-

ten Gefahren nur exemplikativ und nicht abschliessend erwähnt werden (...wie anschwellende Wassermassen...). Die Aufzählung mit dem Wort „wie“ zeigt, dass die Aufzählung der erhöhten Risiken nicht abschliessend ist. Im Übrigen erstaunt, dass in diesem Gesetz nicht gleichzeitig auch das Tauchen, das Gleitschirmfliegen oder dergleichen explizit erwähnt werden, denn auch Taucher können sich mit „anschwellenden Wassermassen, Turbulenzen oder dergleichen“ konfrontiert sehen, ebenso kann es beim Gleitschirmfliegen oder Fallschirmspringen zu schwierigen meteorologischen Situationen kommen. Theoretisch besteht somit bei all diesen Sportarten von vorneherein schon ein mögliches „erhöhtes Risiko“. Bereits heute ist absehbar, dass der Bundesrat umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes von seiner Kompetenz in Art. 2 Gebrauch machen und weitere Sportarten dem Gesetz unterstellen würde. **Diese Überlegungen zeigen, dass die Umschreibung von Art. 1 missraten und unakzeptabel ist.**

In welche Richtung sich dieses Gesetz weiterentwickeln könnte, zeigt aber klar der Minderheitsantrag auf, wonach dieses Gesetz generell „auf markierten Pisten“ Anwendung finden sollte. Eine solche Regelung wäre unakzeptabel, der Minderheitsantrag wird daher entschieden abgelehnt.

#### Art. 2

Mit dieser Kompetenzübertragung auf den Bund berauben sich die Kantone jeglicher Einflussmöglichkeit. Die Gesetzgebungsmaschinerie in Bern wird nicht müde werden, neue Sportarten diesem Gesetz zu unterstellen. Bern reitet hier einen weiteren frontalen Angriff auf die Tourismuswirtschaft. Vor allem aber wird den Kantonen auch die Möglichkeit genommen, dort – wo sie es als notwendig oder zweckmässig erachten – eigene Regelungen zu treffen und so schnell auf neue Trends bei den Freizeitaktivitäten und im Sport zu reagieren. Für die Tourismusregionen kann mitunter auch kurzfristig ein Gesetzgebungsbedarf entstehen, lange bevor die Gesetzesmühlen von Bundesbern zu mahlen beginnen. **Damit handeln sich die Tourismusregionen Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Anbietern ein.**

#### Art. 3

Wie im Bericht selbst ausgeführt wird, erbeben sich die unter Art. 3 aufgeführten Sorgfaltspflichten schon aus dem allgemeinen Gefahrensatz. Zudem beruht die Aufzählung, welche ohnehin nicht abschliessend ist, auch auf von der

Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätzen. Wo es nicht nötig ist, ein Gesetz zu machen, ist es imperativ, keines zu machen! Dies gilt umso mehr, wenn eine Bestimmung ohnehin nur exemplikativ ist und nicht abschliessend statuiert wird. Die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze sowie die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäss Auftragsrecht reichen ohne Weiteres aus. **Art. 3 ist somit überflüssig.**

Art. 3 bis

Der Minderheitsantrag betreffend Rücksichtnahme auf die Umwelt gehört nicht in dieses Gesetz. Wenn schon, dann soll dieses Gesetz ein polizeiliches Gesetz und nicht umweltschutzpolitisch motiviert sein.

Art. 5

Im Gegensatz zur Regelung des Kantons Graubünden, welche die erforderlichen Punkte abdeckt, ist diese Bestimmung sehr ausschweifend. **Nicht akzeptabel ist Art. 5 Abs. 1 lit. b, weil sie jegliche Tätigkeit ohne Bewilligung resp. Ausbildung ausschliesst.** Denkbar sind aber auch Fälle, in welchen ein Bergführer sich durch eine weitere, nicht über ein Patent verfügende Person begleiten und unterstützen lässt, welche für ihre Leistungen ebenfalls entschädigt wird. Auch eine solche Tätigkeit würde gemäss der Definition der Gewerbmässigkeit, wonach auch eine gelegentliche Erwerbstätigkeit dem Gesetz unterstellt ist (Erläuterung zu Art. 1, S. 14), nicht mehr möglich sein. Auch eine solche Hilfsperson unterstünde zwingend dem Gesetz, arbeite sie nun im Haupterwerb oder auch nur gelegentlich.

Art. 6

Das zu Art. 5 betreffend „Hilfspersonen“ Gesagte gilt in besonderem Masse auch für Art. 6 Abs. 1 lit. b. In Spitzenzeiten sind Skischulen immer wieder darauf angewiesen, auch Hilfsskilehrer zu beschäftigen, um die saisonalen Nachfragespitzen abdecken zu können. **Dies ist gemäss der im Kanton Graubünden geltenden gesetzlichen Regelung und Praxis möglich, würde indessen mit der Einführung des Bundesgesetzes ausgeschlossen.**

Art. 6 Abs.1 ist aber auch deswegen gefährlich, weil hier nur noch von „das Führen von Gästen abseits markierter Pisten“ die Rede ist, und nicht mehr von einem erhöhten Risiko gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a, welches zusätzlich gegeben sein müsste. Mit Art. 6 Abs. 1 wird somit jegliches Führen von Gästen

abseits markierter Pisten bewilligungspflichtig, auch wenn keine erhöhtes Risiko vorhanden ist. Das heisst, schon der Snowboardlehrer, der parallel zur markierten Piste durch den Tiefschnee fährt, was sehr oft vorkommt, hätte das Gesetz verletzt. **Art. 6 ist daher legislatorisch völlig missraten.**

#### Art. 7

Diese Bestimmung ist wenigstens insofern besser geraten, als hier nicht mehr von Einzelpersonen gesprochen wird, sondern generell von „Anbieterinnen“, also von Organisationen, welche entsprechende Dienstleistungen anbieten. Der Unterschied zu den Bergführern und Schneesportlehrern besteht dann darin, dass nicht mehr die einzelnen Führer und Lehrer, sondern nur noch die Organisation selbst die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Damit unterscheidet sich Art. 7 grundlegend von der Regelung im Kanton Graubünden, wo eben auch bei den „verwandten Tätigkeiten“ gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen jede Einzelperson die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen muss.

#### Art. 9 Abs. 2

Dass eine für eine einzelne Person ausgestellte Bewilligung persönlich und nicht übertragbar ist, liegt auf der Hand und bedarf keiner Erwähnung im Gesetz.

#### Art. 12 a

Dieser Minderheitenantrag wird abgelehnt, wenn schon ist der Formulierung gemäss Mehrheit der Vorzug zu geben.

#### Art. 12 b

Gemäss Art. 8 soll die Bewilligung durch die kantonale Behörde erteilt werden. Wer ist nun aber die „Aufsichtsbehörde“? Ist das jener Kanton, welcher eine Bewilligung entzieht, oder ist es der Kanton, welcher die Bewilligung erteilt hat oder letztlich gar der Bund?

#### Art. 12 c

Diese Bestimmung würde es möglich machen, dass zwei Kantone unterschiedliche Disziplinar massnahmen ergreifen, nämlich die kantonale Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, sowie evtl. die Behörde jenes Kantons, welcher für sein Gebiet die Bewilligung widerrufen hat.

#### Art. 12 d

Diese Bestimmung ist nicht logisch. Jeder Kanton soll – selbstverständlich in Kenntnis allfälliger Vorfälle in anderen Kantonen – in Analogie zu Art. 8 selbst über ein allfälliges Berufsverbot befinden können.

#### Art. 12 e

Falls diese Bestimmung überhaupt notwendig wäre, ist eine absolute Verfolgungsverjährung von 10 Jahren unverhältnismässig lange.

#### Art. 14

Diese Bestimmung ist umweltschutzpolitisch motiviert und gehört nicht in das vorliegende Gesetz. Dies gilt umso mehr, als dieser Bestimmung lediglich deklaratorischer Charakter zukommen soll (Bericht S. 25).

### III. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Auch wenn einzelne Kantone noch kein eigenes Gesetz geschaffen haben, so besteht kein Handlungsbedarf für den Bund. Das Fehlen entsprechender kantonaler Bestimmungen zeigt, dass in diesen Kantonen kein derartiges Bedürfnis besteht. **Zudem gilt, dass immer jene staatliche Ebene kompetent sein soll, welche am nächsten am zu regelnden Problem dran ist und über die beste Kompetenz verfügt. Dies sind im vorliegenden Fall klar die Kantone und nicht der Bund.** Im Übrigen kann bezüglich der für die Kantone mit dem Gesetzesentwurf einhergehenden Gefahren auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

**Aber selbst wenn das Bedürfnis nach einer Bundesregelung ausgewiesen wäre, so weist das Gesetz gravierende Mängel auf und darf in der vorliegenden Form nicht weiter behandelt werden.**

Gerne hoffen wir, dass Sie sich unseren Ansichten und Überlegungen anschliessen können.

Freundliche Grüsse

**Bündner Gewerbeverband**

Unione grigionese delle arti e mestieri

Uniun grischuna d'artisanadi e mastern

Der Präsident

Der Direktor

J. Mettler

J. Michel

Beilagen:

- Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen im Kanton Graubünden
- Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen im Kanton Graubünden